

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Ostritz (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund von § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) und § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Ostritz in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

Übersicht:

| | |
|--------|---|
| § 1 | Erhebung von Kosten für Amtshandlungen |
| § 2 | Kostenschuldner |
| § 3 | Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis |
| § 4 | Entstehung der Kosten |
| § 5 | Zeitpunkt der Fälligkeit |
| § 6 | Auslagen |
| § 7 | Anwendung und Bestimmungen des SächsVwKG |
| § 8 | Sonstige Bestimmungen und In-Kraft-Treten |
| Anlage | Kostenverzeichnis |

§ 1

Erhebung von Kosten für Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Ostritz erhebt für Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungskostenverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren; Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis. Dieses ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist grundsätzlich dieser Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1% des Wertes des Gegenstandes, mindestens jedoch 5 EUR. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (5) Bei Rahmengebühren bemisst sich die Höhe der Verwaltungsgebühr nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) sowie nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten.
Bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes sind grundsätzlich die Pauschalsätze für Personal- und Sachkosten zugrunde zu legen, die von der Finanzverwaltung in der jeweils geltenden Fassung bekannt gegeben werden.
Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.
- (6) Sind im Bundesrecht oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft Vorgaben für die Bemessung von Gebühren festgelegt, finden diese Anwendung.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Ostritz einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 2 entstehen. Auslagen sind insbesondere:
 1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;

2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen. Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (2) Im Kostenverzeichnis können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7

Anwendung und Bestimmungen des SächsVwKG

- (1) Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltrechts.
- (7) Solange die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, können fehlerhafte Kostenentscheidungen von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 8

Sonstige Bestimmungen und In-Kraft-Treten

- (1) Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Satzung:
Kostenverzeichnis
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)“ vom 23. August 2001 (Der Ostritzer Stadtanzeiger vom 31. August 2001/Nr. 9, Einleger Amtliche Bekanntmachung vom 31. August 2001/Nr. 5), zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 19. Dezember 2003 (Der Ostritzer Stadtanzeiger vom 30. Januar 2004/Nr. 1) außer Kraft.

Ostritz, den 20.10.2016

Marion Prange
Bürgermeisterin

-Siegel-

Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Ostritz vom 20.10.2016

| Lfd. Nr. | Amtshandlung / Gegenstand | Gebühren in EUR / % des Gegenstandswertes |
|-----------------|--|--|
| 1 | Allgemeine Amtshandlungen | |
| 1. | Auskünfte und Einsicht | |
| 1.1 | Auskünfte - für einfache mündliche Auskünfte - für einfache schriftliche Auskünfte - für Auskünfte die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG (einfache Auskünfte) hinausgehen | gebührenfrei 5,00 EUR bis 25,00 EUR 25,00 EUR bis 460,00 EUR |
| 1.2 | Einsicht Einsicht in Akten, Karteien, Register und amtliche Bücher, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind und soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird und den weiteren Gesetzlichkeiten entspricht. Einsicht in Akten, Karteien, Register und amtliche Bücher, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, weil z.B. geheimhaltungsbedürftige Aktenteile unkenntlich zu machen oder abzutrennen sind | 0,50 Euro je Akte/Buch, mindestens 5,00 EUR 100,00 EUR bis 250,00 EUR |
| 2. | Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist | 5,00 EUR bis 750,00 EUR |
| 3. | Beglaubigungen | |
| 3.1 | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 5,00 EUR, jede weitere Seite 2,00 EUR |
| 3.2 | Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen | 5,00 EUR, jede weitere Seite 2,00 EUR |
| 3.3 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat | 2,60 EUR ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, insgesamt mind. 5,00 EUR |
| 4. | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2 | 5,00 EUR bis 250,00 EUR |
| 5. | Bescheinigungen | |
| 5.1 | Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden | gebührenfrei |
| 5.2 | Ausstellen von Zeugnissen, Urkunden, Ausweisen aller Art, wenn nicht durch andere Tarifstellen festgesetzt | 5,00 EUR bis 100,00 EUR |
| 6. | Erteilung oder Zweitausfertigung einer Bescheinigung | 5,00 EUR bis 50,00 EUR |
| 7. | Schreibgebühren | |
| 7.1 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge | |

| | | | |
|--|-----------|---|--|
| | | <p>aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen, Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Schriftstücke die in deutscher oder sorbischer Sprache, je angefangene DIN A4 Seite - für Schriftstücke in fremder Sprache, je angefangene DIN A4 Seite - für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird | <p>5,00 EUR</p> <p>10,00 EUR</p> <p>15,00 EUR je angefangene ½ Stunde</p> |
| | 7.2 | Erteilung einer Zweitschrift | 10 bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 EUR. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mind. 5,00 EUR. |
| | 7.3 | Aufnahme einer Niederschrift, wenn nicht spezielle Regelungen anderes bestimmen (Erhebungen im Rechtsbehelfsverfahren sind gebührenfrei) | 15,00 EUR je angefangene ½ Stunde |
| | 7.4 | <p>Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Druckern</p> <ul style="list-style-type: none"> - DIN A4 schwarz/weiß für die erste Seite für jede weitere Seite - DIN A3 schwarz/weiß für die erste Seite für jede weitere Seite - DIN A4 farbig für die erste Seite für jede weitere Seite - DIN A3 farbig für die erste Seite für jede weitere Seite | <p>1,00 EUR 0,50 EUR</p> <p>1,50 EUR 1,00 EUR</p> <p>1,50 EUR 1,00 EUR</p> <p>2,50 EUR 2,00 EUR</p> |
| | 8. | Fristverlängerungen | |
| | 8.1 | Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde | 10 bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 EUR |
| | 8.2 | Fristverlängerungen in anderen Fällen | 5,00 EUR bis 25,00 EUR |
| | 9. | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang des Gebührenverzeichnisses nicht | 15,00 EUR je angefangene ½ Stunde |

| | | | |
|----------|-----------|---|--------------------------------------|
| | | näher bestimmt werden können und mit besonderer Mühewaltung verbunden sind | |
| 2 | | Finanzverwaltung | |
| | 1. | Mitteilung von Versteuerungsgrundlagen | |
| | 1.1 | Erteilung einer Zweitschrift für einen Steuerbescheid | 5,00 EUR |
| | 1.2 | Feststellung aus Konten und Akten | 15,00 EUR je angefangene ½ Stunde |
| | 1.3 | Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung | 15,00 EUR |
| | 1.4 | Erteilung einer Forderungsaufstellung | 5,00 EUR |
| 3 | | Bauamt/ Liegenschaften | |
| | 1. | Einsicht in eine Bauakte | 20,00 EUR |
| | 2. | Vergabe einer Hausnummer | 15,00 EUR |
| | 3. | Bescheinigung zur Nichtinanspruchnahme des Vorkaufsrechts Erteilung eines Negativzeugnisses gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), § 17 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) oder § 27 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) | 20,00 EUR |
| | 4. | Erlaubnisscheine für Erdarbeiten auf kommunalen Grund in Verbindung mit Leistungsauskünften zur gemeindlichen Leitung | 10,00 EUR, maximal 15,00 EUR/Vorgang |